



## Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

### Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache  
(geb. .2000),

vertreten durch die Eltern

- 1)
- 2)

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
Az: 5269054-422

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses -,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Armenien);

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 5. Kammer,

durch den Richter Unkroth als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung am **27. November 2008**

folgendes

## Urteil:

1. Die Beklagte wird unter Abänderung der Nr. 2 des Bescheides und Aufhebung der Nr. 3 des Bescheides vom 22. April 2008 verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegt.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand:

Der 2000 in Deutschland geborene Kläger ist armenischer Volkszugehöriger christlichen Glaubens. Er begehrt die Verpflichtung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - zur Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) - AufenthG –.

Die nicht miteinander verheirateten Eltern des Klägers, \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ (alias \_\_\_\_\_) reisten nach eigenen Angaben mit der 1997 geborenen Schwester des Klägers \_\_\_\_\_ 1999 ohne Ausweispapiere auf dem Landweg von der Russischen Föderation in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die am 27. Januar 1999 für die damaligen Familienangehörigen gestellten Asylanträge wurden beim früheren Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unter dem Geschäftszeichen 2432551-160 geführt. Die Eltern des Klägers teilten bei ihrer persönlichen Anhörung mit, dass sie beide aus Aserbaidschan stammen würden aber armenische Volkszugehörige seien. Seit 1990 bzw. 1991 hätten sie in \_\_\_\_\_ nahe der südrussischen Stadt Armawir in Russland illegal gelebt, wo der Vater als Mechaniker gearbeitet habe. Eine Registrierung in

Russland sei nicht erfolgt; die Ausstellung russischer Pässe sei ihnen mehrmals verwehrt worden. Mit Bescheid vom 7. Juni 1999 lehnte das Bundesamt die Asylanträge ab und drohte in Ziffer 4 des Bescheides die Abschiebung in die Russische Föderation an. Das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth wies die hiergegen gerichteten Klagen der Eltern und der Schwester des Klägers (Az.: B 6 K 99.30372) im März 2000 mit rechtskräftig gewordenem Urteil ab.

Am 6. November 2000 wurde der Kläger in \_\_\_\_\_ geboren. Eine Rückführung des Klägers und seiner Familie scheiterte bislang an der nicht gesicherte Herkunft insbesondere seiner Eltern. Die Ausländerbehörde des Landratsamtes \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_ ermittelte, dass die Familie des Klägers im südrussischen Gebiet um \_\_\_\_\_ zu keiner Zeit registriert war. Ferner ergaben sich im Zuge einer Anfrage bei der Deutschen Botschaft in Eriwan (Armenien) Zweifel an den bisher angegebenen Personalien der Mutter des Klägers. Sein Vater war jedoch am \_\_\_\_\_ 1991 als Flüchtling in Armenien registriert worden. Im Herbst 2006 wurden die Eltern schließlich im Rahmen einer Identifizierungsmaßnahme der Zentralen Rückführungsstelle Südbayern - Passbeschaffung - von Vertretern armenischer Behörden als armenische Staatsangehörige eingestuft, obwohl bereits im März 2006 den Eltern von der Botschaft der Republik Armenien in Berlin bestätigt worden war, dass sie und ihre Kinder in den Zentraldateien des armenischen Staates nicht registriert und keine Dokumente der Republik Armenien für sie ausgestellt worden seien (hinsichtlich der Mutter für die früher angegebene falsche Identität). Im Sommer 2007 legte die Mutter des Klägers der Ausländerbehörde einen armenischen Reisepass vor, der im Mai 1997 ausgestellt und im Mai 2007 abgelaufen war. Dieser lautete auf den Namen \_\_\_\_\_. Eine Untersuchung des Reisepasses durch das kriminaltechnische Institut des Bayerischen Landeskriminalamtes bestätigte die Echtheit des Dokumentes.

Angesichts dessen geht das Bundesamt von einer armenischen Staatsangehörigkeit der Mutter sowie des Klägers und seiner Schwester aus, während der Vater aufgrund eines möglichen Verlustes einer etwaigen aserbaidischen Staatsangehörigkeit nach der dortigen Gesetzeslage gegenwärtig als staatenlos angesehen wird.

Mit Telefax vom 8. August 2007 stellte der frühere Bevollmächtigte des Klägers beim Bundesamt einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Der Antrag wurde im Wesentlichen dahingehend begründet, dass für den Kläger noch kein Asylverfahren durchgeführt worden sei und die politischen Spannungen zwischen Armeniern und Aserbaidischern eine politische Verfolgung des Klägers im Sinn des § 60 Abs. 1 AufenthG in Armenien nahe legen

würden. Er leide im Übrigen wie seine Schwester an erheblichen behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen. Eine ausreichende gesundheitliche Versorgung in Armenien sei nicht gesichert. Dem Antrag lag ein ärztliches Attest der Gemeinschaftspraxis Dres. aus bei, das psychische Labilität, latente Panikattacken sowie eine psychovegetative Polysymptomatik beschreibt.

Vom Bundesamt vorgesehene Anhörungstermine am 4. und 9. Oktober 2007 nahm der Kläger mit seinen Eltern nicht wahr. Der frühere Bevollmächtigte des Klägers teilte im November 2007 lediglich mit, dass das Landratsamt als Ausländerbehörde zwischenzeitlich die Kosten für eine psychotherapeutische Behandlung übernommen habe.

Mit Bescheid vom 22. April 2008 lehnte das Bundesamt die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des AufenthG ab (Ziffer 1). Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2) und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Armenien an (Ziffer 3).

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung des Klägers in Armenien nicht bestehe. Auf Armenien sei abzustellen, da die Identität der Mutter mittlerweile zweifelsfrei festgestellt sei und der Kläger von ihr die armenische Staatsangehörigkeit erlangt habe. Abschiebungsverbote hinsichtlich Armenien, insbesondere nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der medizinischen Versorgung, seien nicht ersichtlich. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Klägers bei einer Ausreise nach Armenien müsse nicht befürchtet werden, weil die medizinische Versorgung in Armenien flächendeckend gewährleistet sei.

Mit Schriftsatz vom 7. Mai 2008, bei Gericht eingegangen am 8. Mai 2008, erhob der frühere Bevollmächtigte Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth und beantragte, die Beklagte zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu verpflichten. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger der kinderpsychiatrischen Behandlung bedürfe, die in Armenien nicht möglich sei. Mit Schriftsatz vom 13. Juni 2008 legte der frühere Bevollmächtigte des Klägers ein kinder- und jugendpsychiatrisches Attest des Dr. med. vom Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie vom 4. Juni 2008 vor. Der Kläger leide an erhöhter Ängstlichkeit und schlafe nachts unruhig, er zeige nächtliches Zähneknirschen. Eine psychotherapeutische Unterstützung sei dringend erforderlich, um eine gesunde emotionale Entwicklung des Klägers zu gewährleisten.

Auf richterlichen Hinweis, dass der minderjährige Kläger nach Armenien abgeschoben werden solle, während für die restlichen Familienmitglieder aufgrund der im Erstverfahren

erfolgten Abschiebungsandrohung vornehmlich eine Abschiebung in die Russische Föderation beabsichtigt sei, teilte das Bundesamt mit Schriftsatz vom 6. Juni 2008 mit, dass in Ziffer 3 des Bescheides vom 22. April 2008 der Abschiebestaat Armenien durch Russland ersetzt werde. Eine nähere Begründung erfolgte insofern nicht.

Mit Schriftsatz vom 13. Juni 2008 erweiterte der frühere Bevollmächtigte des Klägers den bisherigen Klageantrag um die erfolgte Abänderung des Abschiebestaates. Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen und den Bescheid der Beklagten in der Form vom 6. Juni 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führte das Bundesamt für die Beklagte aus, dass die Änderung der Abschiebungsandrohung allein auf dem Umstand beruhe, dass gegenüber den anderen Familienmitgliedern eine solche in die Russische Föderation ausgesprochen wurde und die Änderung im Interesse einer gemeinschaftlichen Abschiebung in ein einheitliches Zielland diene. Im Asylfolgeverfahren des Vaters des Klägers habe das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth im Urteil vom 19. Mai 2008 (Az.: B 3 K 08.30014) festgestellt, dass für diesen als Staatenlosen auf die Russische Föderation abzustellen sei. Der Kläger könnte mit dem Vater nach Russland oder aber mit der Mutter nach Armenien abgeschoben werden. Asylrechtlich relevante Umstände hinsichtlich der Russischen Föderation bestünden nicht. Die psychosomatischen Beeinträchtigungen des Klägers würden sich offenbar nur als temporär inlandsbezogenes Ereignis darstellen.

Mit Schriftsatz vom 18. Juli 2008 zeigte der frühere Bevollmächtigte des Klägers an, dass er das Mandat niederlege.

Durch Gerichtsbeschluss vom 23. Juli 2008 wurde der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit Schriftsatz vom 13. November 2008 zeigten sich die nunmehr tätigen Prozessvertreter des Klägers als Bevollmächtigte an und beantragten mit Schriftsatz vom 25. November

2008, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Peter Schmidt.

Dem Antrag gab das Gericht mit Beschluss vom 26. November 2008 statt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - V w G O - auf die Gerichtsakten, insbesondere den Prozesskostenhilfebeschluss vom 26. November und die Sitzungsniederschrift vom 27. November 2008, sowie die Behördenunterlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Eine Entscheidung in der Sache kann trotz Nichterscheinens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 27. November 2008 ergehen, denn in der Ladung ist darauf hingewiesen worden, dass im Fall des Ausbleibens eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, § 102 Abs. 2 VwGO.

Gegenstand der Klage ist allein das Begehren auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Die Klage ist insofern wirksam beschränkt worden. Nachdem die ursprünglich verfügte Abschiebungsandrohung nach Armenien ersatzlos durch die Abschiebungsandrohung nach Russland ersetzt worden ist, beschränkt sich die gerichtliche Prüfung auf die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes hinsichtlich der Russischen Föderation, auf die Lage in Armenien oder Aserbaidschan kommt es für die Entscheidung deshalb nicht an.

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Russische Föderation zu. Soweit der Bescheid des Bundesamtes vom 22. April 2008 diesem Ausspruch entgegen steht, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen subjektiven Rechten. Nach § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO ist der Bescheid insoweit aufzuheben und die Beklagte zur Vornahme der Feststellung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu verpflichten.

Die Abschiebungsandrohung nach Russland ist nicht allein deshalb aufzuheben, weil sie ohne gesonderte Begründung erfolgt ist und im Widerspruch zu den Ausführungen im Bescheid vom 22. April 2008 steht, wo lediglich eine Prüfung bezüglich Armenien erfolgt ist. In der Rechtsprechung wird zwar teilweise vertreten, dass eine Änderung der Zielstaatsbestimmung in der Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt von Amts wegen nur

erfolgen kann, wenn zuvor eine Anhörung des betroffenen Ausländers erfolgt und seitens des Bundesamtes förmliche Feststellungen zum Vorliegen der Voraussetzungen der § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG getroffen worden sind (so VG Karlsruhe, Urteil vom 15. Mai 2006, Az.: A 4 K 10788/05, InfAusIR 2006, 434 ff.; a. A. VG Stuttgart, Beschluss vom 27. Mai 2005, Az.: A 12 K 10767/05 - juris-). Die bloße Aufhebung der Abschiebungsandrohung wird dem Rechtsschutzbegehren des Klägers jedoch nicht in vollem Umfang gerecht. Das Gericht trifft gemäß § 86 Abs. 1, § 113 Abs. 5 VwGO die Verpflichtung zur Sachentscheidung. Nach der allgemein akzeptierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es bei der Prüfung von Abschiebungsverboten grundsätzlich unzulässig, dass das Verwaltungsgericht bei Ablehnung des begehrten Verwaltungsakts allein die rechtswidrige Ablehnung aufhebt und die Sachentscheidung abermals der Behörde überlässt. Vielmehr hat das Gericht die Sache spruchreif zu machen, indem es die nötigen Prüfungen und Feststellungen vornimmt, und „durchzuentcheiden“ (BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1998, Az.: 9 C 28.97, BVerwGE 106, 171 ff.). Mit diesen Prämissen wäre es unvereinbar, wenn eine offenbar ohne Ausübung des nötigen Ermessens ergangene Entscheidung lediglich aufgehoben und in der Sache an die Behörde zurückverwiesen wird. Unter Anwendung dieser Maßgaben ist eine abschließende gerichtliche Entscheidung zugunsten des Ausländers dann geboten, wenn ein Festhalten an der bestandskräftigen Entscheidung zu einem untragbaren Ergebnis führt und der Ausländer bei einer Abschiebung einer extremen individuellen Gefahr ausgesetzt wäre.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Zwar genügt allein der Umstand, dass der Kläger die armenische Staatsangehörigkeit besitzt - wovon auch das Gericht ausgeht - nicht. Dennoch hätte das Bundesamt aufgrund der zunächst angedrohten und im Bescheid ausführlich begründeten Abschiebung nach Armenien und der offensichtlichen Divergenz zwischen den einzelnen Familienangehörigen nicht ohne Weiteres eine Abänderung des Abschiebelandes verfügen dürfen. Nachdem die Eltern des Klägers nicht miteinander verheiratet sind, kann der Kläger mit seiner Geburt nicht ausnahmslos die aserbaidische Staatsangehörigkeit vom Vater erworben haben. Die Abstammung von der armenischen Mutter ist zunächst einziger verbindlicher Anknüpfungspunkt für eine unmittelbare Vermittlung der Staatsangehörigkeit. Ein Verlust der mit Geburt erlangten armenischen Staatsangehörigkeit des Klägers aufgrund der eine Doppelstaatlichkeit ausschließenden Vorschriften der Republik Armenien würde daher voraussetzen, dass die Vaterschaft des aserbaidischen Vaters erwiesen und behördlich festgestellt worden wäre, was aber gerade nicht der Fall ist.

Selbst wenn man den Erwerb der armenischen Staatsangehörigkeit bei der Geburt des Klägers ablehnen sollte, bestünde aufgrund der nunmehr feststehenden armenischen Volkszugehörigkeit beider Eltern, der armenischen Staatsangehörigkeit der Mutter sowie der Regist-

rierung des Vaters als Flüchtling in Armenien die Möglichkeit einer Erlangung der armenischen Staatsangehörigkeit. So haben auch Flüchtlinge armenischer Volkszugehörigkeit einen Rechtsanspruch auf den Erwerb der armenischen Staatsangehörigkeit (vgl. insofern den Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien, Stand Mai 2008, vom 18. Juni 2008, S. 13), so dass selbst der gegenwärtig als staatenlos angesehene Vater des Klägers als in Armenien registrierter Flüchtling diese erlangen könnte. Nichts anderes gilt für den Klägers, sofern man nicht ohnehin - wie hier - bereits von seiner armenischen Staatsangehörigkeit ausgeht.

Die Ersetzung der ursprünglich ergangenen Abschiebungsandrohung in die Republik Armenien durch eine solche in die Russische Föderation erweist sich vor allem deshalb als untragbar, weil das Bundesamt davon ausgeht, dass wegen der zeitlichen Parallele zur erfolgten Passausstellung für die Mutter in Armenien und der Geburt der Schwester des Klägers im Jahr 1997 bezweifelt werden muss, ob die Eltern jemals im südlichen Russland gelebt haben. Danach hätte sich die Frage aufdrängen müssen, ob bei Verneinen eines früheren Aufenthalts der Eltern des Klägers in Russland eine Abschiebungsandrohung in die Russische Föderation überhaupt gerechtfertigt werden kann. Eine gewisse Skepsis gegenüber dem früheren Vorbringen der Eltern erscheint nicht aus der Luft gegriffen, zumal der Vater 1991 in Armenien als Flüchtling registriert worden ist, sich also Anfang 1991 legal in Armenien aufgehalten hat und sich die Eltern des Klägers offenbar auch dort kennengelernt haben. Das Vorbringen, der Vater des Klägers habe mit seiner Lebensgefährtin (der Mutter) seit 1990/1991 für fast ein Jahrzehnt illegal in Russland gelebt und sei dort einer dauerhaften Beschäftigung nachgegangen, scheint mit dieser Sachlage nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringen. Die vom Bundesamt vorgenommene Ersetzung des Abschiebestaates Armenien durch Russland ist aufgrund dessen ohne ersichtlichen und überzeugenden Grund erfolgt.

Die Prüfung einer Abschiebung des Klägers und seiner Familie in die Russische Föderation ergibt allein anhand des Lageberichts des Auswärtigen Amtes, dass eine Aufnahme grundsätzlich nur für russische Staatsangehörige in Betracht kommt (siehe nur Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, aktualisiert im Oktober 2008, veröffentlicht am 22. November 2008). Aufgrund dieser Auskunftslage ist davon auszugehen, dass dem Klägers und seiner Familie keine ausreichende Lebensgrundlage in Russland gesichert wäre. So kann die Ausstellung eines Inlandspasses nur von russischen Staatsangehörigen beim zuständigen Meldeamt beantragt werden; er ist Voraussetzung für eine Arbeitsaufnahme. Seit 1993 gilt außerdem ein strenges Registrierungssystem. Bürger müssen den örtlichen Stellen ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort („vorübergehende Regist-



rierung") und ihren Wohnsitz („dauerhafte Registrierung“) melden. Voraussetzung für eine solche Registrierung ist neben der Vorlage des Inlandspasses, ein Passersatzpapier genügt nicht, nachweisbarer Wohnraum. Kaukasier - und damit auch armenische Voikszugehörige - haben allerdings größere Probleme einen Vermieter zu finden. Viele Vermieter verweigern das Ausfüllen der entsprechenden Vordrucke, insbesondere um die Steuerpflicht zu umgehen. Eine medizinische Versorgung in Russland ist zwar grundsätzlich in ausreichender Weise sichergestellt. Ein Recht auf kostenfreie medizinische Grundversorgung haben jedoch nur russische Bürger und selbst dann praktisch häufig erst nach privater Bezahlung.

Hierin ist eine konkrete individuelle Gefährdung im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu erkennen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine solche auch dann vor, wenn trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung der betroffene Ausländer eine medizinische Versorgung im Zielstaat tatsächlich nicht erlangen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002, Az.: 1 C 1/02, DVBl 2003, S. 463). Auch wenn das beim Kläger vorliegende psychosomatische Krankheitsbild als nicht sehr gravierend angesehen werden kann und vor allem auf der gegenwärtig unsicheren Lage der Familie in Deutschland, also inlandsbezogenen Umständen, basiert, die im Rahmen von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind, erweist sich eine Abschiebung in die Russische Föderation als unzumutbar. Der Familie des Klägers fehlt jegliche wirtschaftliche Existenzgrundlage, der Zugang zur medizinischen Versorgung ist nicht erreichbar. Des Weiteren ist eine Unterstützung der in Russland nicht verwurzelten Familie durch Dritte nicht zu erwarten. Das Abschiebungsverbot stützt sich folglich nicht in erster Linie auf eine Behandlungsbedürftigkeit des Klägers in Deutschland (inlandsbezogen), sondern auf die erhebliche Verschlechterung seines Allgemein- und Gesundheitszustands im Falle einer Abschiebung in die Russische Föderation. Hierin liegen eindeutig zielstaatsbezogene Gründe gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 154 Abs. 1 VwGO, wonach der unterliegende Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Gemäß § 83 b AsylVfG ist das Verfahren gerichtskostenfrei; Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 und 2 i. V. m. § 709 Satz 2 Zivilprozessordnung - ZPO -.